

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften und Erläuterung Seite 2

Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur Seite 7

B. Hochschulinformationen

--

Der Fachbereichsrat Rechtswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften

In Ergänzung zum Nds. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 22.10.1993 (GVBl. S. 449) und der Verordnung zum Nds. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2.11.1993 (GVBl. S. 561), die weitgehend die Anforderungen an die juristische Ausbildung einschließlich der für Hannover spezifischen Wahlfächer (§ 17 Abs. 3 NJAVO) sowie die erste juristische Staatsprüfung (§ 3 NJAG i.V.m. §§ 3 ff. NJAVO) landesrechtlich regeln, ergeht gem. §§ 14, 105 Abs. 3 Satz 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.1.1994 (GVBl. S. 13) auf Beschluß des Fachbereichs Rechtswissenschaften folgende Studienordnung nebst Erläuterungen:

§ 1 Studienziele und Studiendauer

- (1) Die juristische Ausbildung am Fachbereich zielt darauf, daß die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und in den vom NJAG und der NJAVO ausgewiesenen Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- (2) Das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Staatsprüfung umfaßt in der Regel viereinhalb Jahre (§ 1 Abs. 1 NJAG). Andere Studiengänge können gemäß §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 6 NJAG angerechnet werden. Hinsichtlich des Pflichtpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit wird auf § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG verwiesen.

§ 2 Studienumfang

- (1) Das Studium besteht aus einem Kernstudium von sechs Semestern und einem anschließenden Schwerpunktstudium von zwei Semestern. Das Kernstudium umfaßt entsprechend dem Studienplan (§ 9) insgesamt mindestens 111 bzw. 116 Semesterwochenstunden, in denen sechs Semesterwochenstunden für Arbeitsgemeinschaften, sechs Semesterwochenstunden für Pflichtübungen sowie zwei

Semesterwochenstunden für eine Pflicht-Wahlübung oder ein Pflicht-Seminar gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 NJAG enthalten sind.

- (2) Das Schwerpunktstudium im 7. und 8. Semester umfaßt entsprechend dem Studienplan (§ 9) 34 bis 36 Semesterwochenstunden. Es dient der Vertiefung in den Grundlagenfächern, in den Wirtschafts- bzw. Sozialwissenschaften (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a und d NJAG), im jeweils gewählten Wahlfach (§ 17 Abs. 3 NJAVO) sowie der Examensvorbereitung durch das Examensstudium.

§ 3 Studieneinführungswoche

- (1) Die Studieneinführungswoche will insbesondere der persönlichen Eingewöhnung und Studiermotivation dienen und soll eine erste Orientierung über das Studium der Rechtswissenschaften geben. Sie beginnt am Montag mit der Begrüßung der Erstsemester durch die Fachbereichsleitung.
- (2) Die Einführungswoche soll von Montag bis Freitag eine fachliche Einführung in die drei rechtswissenschaftlichen Kernfächer sowie in die Sozialwissenschaften bieten.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften werden zur Einübung und Vertiefung für die drei rechtswissenschaftlichen Kernfächer angeboten: im 1. Semester zur Vorlesung „Vertragsrecht I“, im 2. Semester zur Vorlesung „Staat und Verfassung II“ und im 2. Semester zur Vorlesung „Materielles Strafrecht I“.
- (2) Die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hat sich an den Gegenständen insbesondere der jeweiligen Hauptveranstaltungen zu orientieren. Die Leitung der in Abs. 1 genannten Hauptveranstaltungen hat diese Orientierung in personeller und sachlicher Hinsicht sicherzustellen.
- (3) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - 20 bis 25 Mitglieder nicht überschreiten. Dabei sollen je zwei Ar-

beitsgemeinschaften von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden, soweit ihre Mitglieder nicht für selbständige Lehre benötigt werden.

§ 5 Probeklausur in der AG / AG-Schein

In den Arbeitsgemeinschaften soll mindestens eine Probeklausur geschrieben werden. Das Ergebnis kann auf dem AG-Schein vermerkt werden.

§ 6 Übungen für Fortgeschrittene

(1) In den Übungen für Fortgeschrittene werden pro Semester eine Hausarbeit sowie drei Klausuren mit unbeschränkter Teilnahmeberechtigung während der Vorlesungszeit angeboten, eine weitere Hausarbeit während der Semesterferien. Für diejenigen Studierenden, die an der Ferienhausarbeit teilzunehmen verhindert waren, wird am Ende der Übung eine dritte Hausarbeit angeboten. Die Übungen sind gleichmäßig auf alle Arbeitstage zu verteilen; der Mittwochnachmittag ist für die Gremienarbeit freizuhalten.

(2) Scheinpflichtige Veranstaltungen dürfen nur von den im Fachbereich immatrikulierten Studierenden besucht werden. Davon ausgenommen sind Studierende im Rahmen von Serviceleistungen des Fachbereichs.

(3) An einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht darf teilnehmen, wer die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Grundkenntnisse mit einem „credit“-Schein (§ 7) nachweist. Diesen Nachweis ersetzt im Bürgerlichen Recht das Zeugnis über das Bestehen der Rechtspflegerprüfung, b) im Öffentliches Recht das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(4) Die von den Studierenden jeweils als erste in einer Fortgeschrittenen-Übung angefertigte Klausur wird nur gewertet, wenn ihr eine Kopie des im jeweiligen Fachgebiet erworbenen „credit“-Scheins beigelegt ist.

§ 7 „Credit“-Scheine

(1) Die „credit“-Scheine für Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht werden erteilt, wenn

a) in dem jeweiligen Fachgebiet folgende Leistungen erbracht worden sind:

- aa) eine mit mindestens vier Punkten bewertete Hausarbeit (Abs. 2);
- bb) eine mit mindestens vier Punkten bewertete Fallklausur (Abs. 3) sowie
- cc) weitere mit mindestens vier Punkten bewertete Fragen- oder Themenklausuren (Abs. 4) und

b) mit diesen Leistungen insgesamt mindestens 24 Punkte im Zivilrecht sowie mindestens 20 Punkte jeweils im Strafrecht und im Öffentliches Recht (davon im Zivilrecht mit mindestens drei Fragen- oder Themenklausuren mindestens 16 Punkte sowie jeweils im Strafrecht und im Öffentliches Recht mit mindestens zwei Fragen- oder Themenklausuren mindestens 12 Punkte) erzielt wurden

oder wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 2 vorliegen.

(2) Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; sie sind jeweils am Ende der Vorlesungszeit anzubieten und im folgenden Semester zu Beginn der neuen Vorlesungszeit abzugeben. Gegenstand der Hausarbeit ist der Lernstoff aus den ersten beiden Semestern. Ihr Umfang soll 20 Seiten (à 40 Textzeilen, 12 P Schrift, 1/3 Rand) nicht überschreiten. Die für die Hausarbeiten zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers werden vor jedem Semester von den jeweiligen Planungsgruppen bestimmt.

(3) Die Fallklausuren werden am Ende einer dafür geeigneten und von den jeweiligen Planungsgruppen dazu bestimmten Lehrveranstaltung geschrieben. Gegenstand der Fallklausuren ist der Lernstoff im Zivilrecht aus den ersten zwei, im Strafrecht und im Öffentliches Recht aus den ersten drei Semestern. Für diejenigen Studierenden, die bei ihrem ersten Versuch in der Fallklausur weniger als vier Punkte erreicht haben, wird zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweils folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur angeboten.

(4) Die Fragen- oder Themenklausuren werden am Ende jeder der folgenden Lehrveranstaltungen geschrieben:

- a) im Zivilrecht: Vertragsrecht I;
Schaden und Ausgleich I;
Schaden und Ausgleich II;
Methodenlehre.
- b) im Strafrecht: Einführung in das Strafrecht;
Materielles Strafrecht I;
Materielles Strafrecht II.
- c) im Öffentlichen Recht: Einführung in das Öffentliche Recht;
Staat und Verfassung I;
Staat und Verfassung II.

Gegenstand der Fragen- oder Themenklausuren ist der Lernstoff aus der jeweiligen Lehrveranstaltung.

- (5) Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden mit einer der Noten- und Punktskalen bewertet, die in der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 8 Anrechnung auswärtiger Leistungen

- (1) Studierende, die ihren Studienort nach Hannover verlegen und über Leistungsnachweise verfügen, die ihnen am bisherigen Studienort im jeweiligen Fachgebiet bereits den Zugang zu der entsprechenden Übung für Fortgeschrittene eröffnet hätten, können auf Antrag vom Erwerb des jeweiligen „credit“-Scheins im betreffenden Fachgebiet befreit werden.
- (2) Leistungen, die an anderen Fachbereichen in den Übungen für Anfänger erbracht worden sind, können auf Antrag auf gleichwertige Leistungen (Hausarbeit oder Fallklausur) mit derselben Punktzahl angerechnet werden, die auswärts erzielt worden ist.
- (3) Studierende, die den Studienort nach Hannover verlegen, ohne über entsprechende Leistungsnachweise i.S.v. Abs. 1 zu verfügen, können auf Antrag bei den Fragen- oder Themenklausuren (§ 7 Abs. 4) im betreffenden Fachgebiet nach dem ersten Semester von einer, nach dem zweiten Semester von zwei und nach dem dritten Semester von drei Klausuren befreit werden. Entsprechend reduziert sich die für den jeweiligen „credit“-Schein erforderliche Mindestgesamtpunktzahl um höchstens vier, acht oder zwölf Punkte.

- (4) Die Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind an die Fachbereichsleitung Rechtswissenschaften zu richten. Über die Anträge entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

§ 9 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan, der als Bestandteil der Studienordnung im Anhang beigefügt ist.

§ 10 Inkrafttreten und Nachstudiums-Regelung

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt mit Wirkung für die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 1999 nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum 01. April 1999 in Kraft.
- (2) Das Nachstudium für Referendarinnen und Referendare bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
- (3) Zu Erprobungszwecken kann für die Dauer von höchstens zwei Semestern aufgrund eines Fachbereichsbeschlusses abweichend von dieser Studienordnung verfahren werden, insbesondere können zusätzliche und /oder andere Leistungsnachweise verlangt werden.

Studienplan
Fachbereich Rechtswissenschaften

Semesterwochenstunden = SWS SWS

1. Semester	18
Studieneinführungswoche	
Einführung in das Bürgerliche Recht	2
Einführung in das Strafrecht	2
Einführung in das Öffentliche Recht	2
Vertragsrecht I	4
Schaden und Ausgleich I	2
Staat und Verfassung I (Staatsorganisation)	2
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	2
Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht	2
2. Semester	22
Vertragsrecht II	4
Schaden und Ausgleich II	2
Methodenlehre	2
Staat und Verfassung II (Grundrechte)	4
Materielles Strafrecht I	4
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	2
Arbeitsgemeinschaft im Öffentlichen Recht	2
Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	2
3. Semester	12
Sachenrecht (Mobiliarsachenrecht)	2
Sachenrecht II (Grundstücks- verkehrsrecht)	2
Arbeitsrecht I	2
Staat und Verfassung III (Rechtsschutz und Verfassungs- gerichtsbarkeit)	2
Materielles Strafrecht II	2
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	2
4. Semester	21
Materielles Strafrecht III	2
Zivilprozeßrecht	3
Arbeitsrecht II	2
Handelsrecht I (Unternehmen und Personengesellschaften)	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
Strafverfahrensrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	2
Wahlfach (§ 17 Abs. 3 Nr. 1-23 NJAVO)	2

5. Semester	18-21
Handelsrecht II (Kapitalgesellschaften)	2
Familienrecht	2
Erbrecht	1-2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Bau- und Planungsrecht	2
Polizeirecht	2
Kommunalrecht	1-2
Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen	1
Verwaltungsprozeßrecht	2
Strafverfahrensrecht II	1-2
Wahlfach (§ 17 Abs. 3 Nr. 1-23 NJAVO)	2
6. Semester	20-22
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Grundzüge des Völker- und Europarechts	2
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Examinatorien / Vertiefungs- veranstaltungen	8-10
(Wahlweise: Examinatorium Zivilrecht und / oder Examinatorium Öffentliches Recht	(6)
und / oder Examinatorium Strafrecht	(4-6)
Examensklausurenkurs	(4)
Wahlfach (§ 17 Abs. 3 Nr. 1-23 NJAVO)	4
7. Semester	18-20
Examinatorium / Vertiefungs- veranstaltung	4-6
(wahlweise: Examinatorium Zivilrecht oder: Examinatorium Öffentliches Recht	(6)
oder: Examinatorium Strafrecht)	(4-6)
Examinatorium/Vertiefung	(4)
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	4
Examensklausurenkurs	4
Seminar oder Wahlübung	2
Wahlfach (§ 17 Abs. 3 Nr. 1-23 NJAVO)	4
8. Semester	16
Examinatorium/Vertiefung	
Grundlagenfächer, Wirtschafts-/ Sozialwissenschaften	6
Examensklausurenkurs	4
Seminar oder Wahlübung	2
Wahlfach (§ 17 Abs. 3 Nr. 1-23 NJAVO)	4

Erläuterung gemäß § 14 Abs. 3 NHG zur Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Zu § 1 (Studienziele und Studiendauer)

Die in § 1 Abs. 1 an die Spitze gestellte Bestimmung über Studienziele nimmt Gehalt und Ausdrucksweise des § 2 NJAG auf. § 1 Abs. 2 entspricht § 1 NJAG und enthält ausdrückliche Verweisungen auf die Anrechnung anderer Studiengänge.

Zu § 2 (Studienumfang)

§ 2 nimmt selbständig zum Studienumfang Stellung und trägt bereits mit der Terminologie von Kern- und Schwerpunktstudium dem Unterschied zu Diplomordnungen mit der Unterteilung in Grund- und Hauptstudium Rechnung.

Zu § 3 (Studieneinführungswoche)

Die Studieneinführungswoche gehört zu den besonders bewährten Veranstaltungen des Fachbereichs für Studienanfänger, deren Konzeption noch in die Zeit der einphasigen Juristenausbildung zurückreicht. Sie ist vorwiegend als Orientierungs- und Eingewöhnungshilfe gedacht und soll zugleich die Kleingruppenarbeit anregen und fördern. Ihre Beibehaltung ist mehrfach durch Beschlüsse des Fachbereichsrats bestätigt worden (vgl. FBR-Beschl. vom 05.02.92/12.01.1994).

Zu § 4 (Arbeitsgemeinschaften)

v. Die Arbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Vertiefung des Stoffes aus bestimmten Einführungs- und Hauptvorlesungen in den juristischen Kernfächern zu Beginn des Studiums; sie sollen darüber hinaus auf die Anfänger-Übungen vorbereiten (vgl. u.a. FBR-Beschl. 18.01.89/17.06.92/12.01.94).

Zu § 5 (Probeklausur in der AG / AG-Schein)

Zur besseren Vorbereitung auf die Klausuren in den Anfänger-Übungen soll künftig schon in den Arbeitsgemeinschaften (tunlichst gegen Ende) mindestens eine Probeklausur geschrieben werden, die von den AG-Leitern zu korrigieren ist und dem Studierenden Anhaltspunkte dafür liefert, ob und in welchem Ausmaß er bereits über Fertigkeiten in der Klausurtechnik verfügt, von deren Beherrschung ein Erfolg in der Anfänger-Übung wesentlich abhängt (vgl. FBR-Beschluß vom 21.01.1994).

Zu § 6 (Übungen für Fortgeschrittene)

In den Übungen wird - wie bisher - nur dann die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit

mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind. Den Studierenden werden zu diesem Zweck jeweils eine Ferienhausarbeit (möglichst vor Beginn der Vorlesungszeit) und eine weitere Hausarbeit sowie drei Klausuren während der Vorlesungszeit angeboten. Zusätzlich wird in den

Fortgeschrittenen-Übungen, bei denen der Scheinerwerb Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Juristischen Staatsprüfung ist, am Ende der Übung eine weitere Hausarbeit angeboten, allerdings nur um den Studierenden eine Wiederholungsmöglichkeit zu eröffnen, die aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Zwang zum Hinzuverdienst) die Ferienhausarbeit nicht mitschreiben können (vgl. FBR-Beschl. v. 22.06.88/30.06.93/12.01.94).

Mit der Teilnahmebeschränkung auf eingeschriebene Studierende des Fachbereichs soll verhindert werden, daß ein „Parkstudium“ in anderen Fachbereichen bereits dazu genutzt wird, unter Umgehung der Zulassungsbeschränkungen scheinbare Leistungen zu erbringen und damit die Kapazitäten des Fachbereichs unrechtmäßig in Anspruch zu nehmen. (FBR-Beschl. v. 02.02.1994).

Zu § 9 (Studienplan)

Der Studienplan dient den Studierenden als Leitfaden für den Aufbau eines sinnvollen, sachgerechten und folgerichtigen Studiums. Er soll die Studierfreiheit nicht einschränken, ist aber für die Lehrenden und das vom Fachbereich zu jedem Semester neu zu beschließende Veranstaltungstableau verbindlich. Soweit nichts besonderes vermerkt ist, sind die Pflichtveranstaltungen (einschließlich der Grundlagen- und Überblicksfächer) in jedem Semester, die Veranstaltungen zu den Wahlfächern mindestens in jedem zweiten Semester anzubieten (vgl. FBR-Beschl. v. 12.01.94).

Zu § 10 (Inkrafttreten und Nachstudiums-Regelung)

Mit der neuen Studienordnung soll zugleich die Umstellung des Studienplans vorbereitet werden. Deshalb tritt sie bereits ein Semester früher in Kraft als der Studienplan und gilt bzgl. Der Übungen im Sommersemester 1994 bereits für die vor Beginn der Lehrveranstaltungen anzufertigenden Ferienhausarbeiten (vgl. FBR-Beschl. v. 02.02.94).

Das Nachstudium für Referendarinnen und Referendare bedarf einer gründlichen Planung und Vorbereitung, die mehr Zeit erfordert, als kurzfristig zur Verfügung stand. Es nimmt im übrigen Kapazitäten in Anspruch, die der Fachbereich gegenwärtig nicht aufzubringen vermag (vgl. FBR-Beschl. v. 02.02.94).

Der Präsident der Universität Hannover hat am 18.03.1999 gem. § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

Promotionsordnung
des Fachbereichs Architektur
der Universität Hannover

Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Architektur auf Grund der abgeschlossenen Promotion den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.).

§ 1

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch die mündliche Prüfung.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

Die Voraussetzung zur Promotion ist im Regelfall ein Studium der Architektur in einem Studiengang an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, das mit dem benoteten Diplom oder einem vergleichbaren Abschluß beendet wurde. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und Abschlußprüfungen entscheidet der Fachbereichsrat.

Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluß eines universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben sowie die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines 2-semesterigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer am Fachbereich.

Auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 NHG wird hingewiesen.

§ 3

Betreute Dissertation

(1) Die betreute Dissertation gilt als Regelfall.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Betreuung ihrer Dissertation anstreben, richten einen schriftlichen Antrag an den Fachbereich. Dabei ist der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation mitzuteilen. Dem Antrag sind die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen beizufügen sowie ein Exposé, in dem die Vorqualifikation, der Stand der Forschung im gewählten Themen-

schwerpunkt und die Zielsetzung der Dissertation beschrieben werden (siehe Anhang).

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und beauftragt im Einvernehmen mit den Beteiligten eine dem Fachgebiet angehörende Professorin oder einen dem Fachgebiet angehörenden Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und Privatdozentin oder Privatdozent mit der Betreuung.

(4) Die Annahme kann verweigert werden, wenn

1. der Gegenstand der Dissertation einem Fachgebiet angehört, das im Fachbereich nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, oder
2. die Zustimmung der fachzuständigen Professorin oder des fachzuständigen Professors nicht erfolgt ist oder
3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt werden.

Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Im Fall der Annahme hat die Doktorandin oder der Doktorand Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Betreuung.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber berichtet einmal jährlich über den Stand der Arbeit. Unterbleibt zweimal nacheinander dieser Bericht, wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zurückgenommen.

§ 4

Unbetreute Dissertation

Bewerberinnen oder Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können direkt die Zulassung zur Promotion unter Einreichung der Dissertation beantragen.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und Rücktritt

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Architektur zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die nach § 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Voraussetzungen,
2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. ein amtliches Führungszeugnis,

4. drei Ausfertigungen der Dissertation, von der eine zur Vervielfältigung geeignet sein muß,
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat,
 - b) sie oder er keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 - c) sie oder er alle Stellen, die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat,
6. eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann in den Fällen des § 3 Abs. (4) Nr. 1 bis 3 verweigert werden.

(3) Der Antrag zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation abgegeben wurde.

§ 6 Dissertation

Die Bewerberin oder der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Die Dissertation muß eine selbständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Teile der Dissertation können in begründeten Fällen vorher veröffentlicht sein. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Zustimmung zur Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache muß vom Fachbereich auf Antrag der Betreuer bzw. der vorgesehenen Prüfungskommission ausdrücklich gegeben werden. In jedem Fall muß der wissenschaftliche Werdegang und ein Abstract in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden.

§ 7 Prüfungsorgane

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen, die nicht fachlicher Natur sind. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion sowie über die Auswahl der Referentinnen oder Referenten und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Fachbereichsrat bestellt, wenn alle Gutachten vorliegen. Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Referentinnen oder Referenten (§ 8 Abs. 1),
2. die gleiche Anzahl von Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern des Fachbereichs und
3. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dekanin oder der Dekan oder eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs als bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter der Dekanin oder des Dekans.

Die Prüfungskommission führt insbesondere die mündliche Prüfung durch und stellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Referentinnen oder der Referenten fest, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin oder der Bewerber zu promovieren ist.

§ 8 Bewertung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Bewertung der Dissertation zwei oder mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Referentinnen oder Referenten. Hierzu zählen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten, von denen eine oder einer dem Fachbereich Architektur angehören muß. Zusätzlich können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen oder Professoren von Universitäten sowie andere hervorragende Persönlichkeiten um ein Gutachten gebeten werden; diese müssen selbst promoviert sein oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Jede Referentin oder jeder Referent legt spätestens drei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung ein Gutachten vor und schlägt die Annahme und Beurteilung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

Die Annahme ist mit den Noten ausgezeichnet (0), sehr gut (1), gut (2) oder genügend (3) zu qualifizieren.

Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.

(3) Allen am Fachbereich lehrenden Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten ist für die Dauer von 14 Tagen Gelegenheit zur Einsichtnahme in Dissertation und Gutachten zu geben. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist bei der Prüfungskommission schriftlich begründete Bedenken gegen die Annahme der Dissertation zu er-

heben. Die Auslegung ist fachbereichsöffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Gutachten sind der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet nach § 23 NHG unter Berücksichtigung der Gutachten und in Kenntnis der evtl. erhobenen Bedenken über die Annahme und Benotung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Annahme legt sie oder er im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(6) Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt und ist für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs mit abgeschlossenem Hochschulstudium öffentlich. Nur auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und weiter auszuführen. Darüber hinaus kann sich die mündliche Prüfung auf das gesamte Fachgebiet erstrecken, zu dem das Thema der Dissertation gehört.

(3) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber ist einzeln und insgesamt eine Stunde lang zu prüfen. Vor der mündlichen Prüfung hält die Bewerberin oder der Bewerber einen halbstündigen, hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Unmittelbar nach beendeter Prüfung findet eine nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission statt, in der nach § 23 NHG darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist (Noten nach § 8 Abs. 2). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

(3) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird nach § 23 NHG sogleich unter Berücksichtigung der Urteile über die Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung darüber entschieden, mit welchem Gesamturteil die Prüfung bestanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Folgende Noten sind zu verwenden: bestanden, gut bestanden, sehr gut bestanden oder mit Auszeichnung bestanden. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist in einer von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript zu veröffentlichen (siehe Anhang). Art und Anzahl richten sich nach den allgemeinen Richtlinien des Senats. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag die Frist zur Veröffentlichung ausnahmsweise verlängern.

§ 12

Vollzug der Promotion

Ist § 11 erfüllt, wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotion rechtswirksam. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 ausgehändigt.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung herausragender Leistungen wissenschaftlicher oder berufspraktischer Art kann die Universität Hannover durch den Fachbereich Architektur mit Zustimmung des Senats Grad und Würde einer Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluß mit den Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste der Promovierten bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

(3) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden von der Ehrenpromotion benachrichtigt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anhang zur Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Universität Hannover

M e r k b l a t t
zur Erstellung eines Exposés für eine betreute
Dissertation (§ 3 Abs. 1)

1. Angaben zur wissenschaftlichen Vorqualifikation
 - 1.1 Angaben von Studienleistungen, die wissenschaftliche Vorqualifikation erkennen läßt.
 - 1.2 Vollständige Liste von allenfalls erschienenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ggf. Vorträgen und Fachkongreßteilnahmen.
(Wenn hierzu keine Nennungen gemacht werden, ist die wissenschaftliche Vorqualifikation durch andere geeignete Mittel, z.B. Befürwortungen etc. plausibel zu machen.)

2. Ausführung des Themas:
 - 2.1 Skizze zur Forschungslage / Kritik
 - 2.2 Skizze zur Quellenlage / Kritik
 - 2.3 Darlegung der erkenntnisleitenden Thesen / Methoden
 - 2.4 Angestrebtes Erkenntnisziel der Arbeit

3. Organisation der Arbeit

- 3.1 Darlegung, inwieweit sich das vorgeschlagene Thema in die Forschungslinie des Institutes, an dem eine Betreuung angestrebt wird, eingliedert (in der Regel vom Institut zu bestätigen).
- 3.2 Wird ein ständiger/nicht-ständiger Arbeitsplatz an der Universitätseinerichtung angestrebt?
- 3.3 Vorläufiger Zeitplan der Arbeit